



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Duale Hochschule Sachsen		
Ggf. Standort	Plauen		
Studiengang	Pflege		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	-		
Konzeptakkreditierung	☒		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	26.09.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil der Dualen Hochschule Sachsen und des Studienstandorts Plauen</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	27
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	36
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	36

3	Begutachtungsverfahren.....	37
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>37</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>37</i>
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>37</i>
4	Datenblatt	38
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>38</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>38</i>
5	Glossar.....	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Personelle Ausstattung; § 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung der angekündigten Pflegeprofessur ist zeitnah anzuzeigen (möglichst bis zum Beginn des Sommersemesters 2026), damit sich der hauptamtlich erbrachte Lehranteil im Studiengang auf mindestens 50 % der Lehre insgesamt erhöht.

Kurzprofil der Dualen Hochschule Sachsen und des Studienstandorts Plauen

Die Duale Hochschule Sachsen (DHSN) ist die juristische Nachfolgerin der bis zum 31.12.2024 bestehenden Berufsakademie Sachsen, die im Jahr 1991 gegründet wurde (die Berufsakademie Sachsen wurde zum 01.01.2025 in die Duale Hochschule Sachsen umgewandelt). Die DHSN ist als eine Bildungsinstitution des tertiären Bildungsbereiches in Trägerschaft des Freistaates Sachsen institutionell dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) zugeordnet. Die DHSN richtet ihr Handeln und ihre Ziele an dem Leitbild „Dual. Selbstbestimmt. Chancengerecht. Nachhaltig. Zukunftssicher.“ aus. Die Staatliche Studienakademie Plauen ist einer der insgesamt sieben Standorte der DHSN.

Die DHSN bietet über 40 duale Studiengänge an, bei denen die akademische Ausbildung der Studierenden an den beiden eng miteinander kooperierenden Lernorten Staatliche Studienakademie und Praxispartner stattfindet.

An der Staatlichen Studienakademie Plauen studieren derzeit etwa 350 Studierende. In Kooperation mit rund 700 ausgewählten Unternehmen und sozialen Einrichtungen bietet die Staatliche Studienakademie Plauen gegenwärtig fünf akkreditierte Bachelorstudiengänge im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen, Technik sowie Wirtschaft an.

Kurzprofil des Studiengangs

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein dualer Vollzeitstudiengang, der von der DHSN in Kooperation mit Praxispartnern durchgeführt wird. Der Studiengang ist an der staatlichen Studienakademie der DHSN am Standort Plauen im Studienbereich Sozial- und Gesundheitswissenschaften angesiedelt. Praxispartner im dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ können Einrichtungen der stationären Akutpflege (Krankenhäuser), der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) oder der ambulanten Akut-/Langzeitpflege (Pflegedienste) sein. Im dualen Studienkonzept wechseln sich inhaltlich verzahnte Theorie- und Praxisphasen regelmäßig ab und nehmen im Studienverlauf je ca. 50 % der Studienzeit in Anspruch. Der Studiengang ist mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und 240 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.872 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 551 Stunden Prüfungsvorbereitung und -leistungen, 2.970 Stunden Praxiszeit und 1.787 Stunden Selbststudium. Die praktische Ausbildung im Umfang von 2.970 Stunden (mit Praxisbegleitung) beinhaltet auch die erweiterten Heilkundlichen Kompetenzen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 PflBG, die insbesondere in den letzten beiden Theoriesemestern vertieft und erweitert werden. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von je 30 CP festgesetzt (entspricht 900 Stunden). Insgesamt sind im Studiengang 30 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul vorgesehen, die alle studiert werden müssen (das Bachelormodul ist hier inkludiert). Die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen bei den kooperierenden Einrichtungen trägt gemäß § 5 der Studienordnung die Staatliche Studienakademie Plauen. Alle Module, mit Ausnahme der z.T. mehrsemestrigen Praxismodule, werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Das duale Studium schließt mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) ab. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt voraus, dass die staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Berufszulassung als integraler Bestandteil der hochschulischen Prüfung bestanden wurde. Der Bachelorabschluss berechtigt Absolvent:innen zur Beantragung der staatlichen Berufszulassung als „Pflegefachmann/ Pflegefachfrau (B.Sc.)“ gemäß § 1 Pflegeberufegesetz. Der Abschluss ermöglicht zudem die Aufnahme eines Masterstudiums an Hochschulen und Universitäten. Die gesetzliche Grundlage für einen Zugang zum

dualen Bachelorstudium „Pflege“ ist in § 18 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen geregelt. Zusätzliche Voraussetzung gemäß § 19 Absatz 9 dieses Gesetzes ist ein mit einem anerkannten Praxispartner abgeschlossener Studienvertrag. Studieninteressierte müssen zudem ihre persönliche und gesundheitliche Eignung für den Pflegeberuf nachweisen und dafür ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen. Die Studienplätze werden nicht an die Studienbewerber:innen, sondern an die Praxispartner vergeben. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester jeweils 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2025/2026.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu einer selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesettings zu befähigen (§ 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 PflBG). Die Studierenden werden auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik für ein professionelles Pflegehandeln in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Kuration, Rehabilitation sowie Palliation qualifiziert. Im Rahmen des Studiums erwerben die Studierenden die notwendigen Kompetenzen, um auch in hochkomplexen Pflegesituationen in der Lage zu sein, pflegerische Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG und für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten. Das Pflegestudium befähigt die Studierenden, individuelle Pflegebedarfe zu erheben und entsprechende pflegerische Interventionen systematisch zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Ein weiteres Ziel ist es, dass sich die Studierenden dabei stets von einer professionellen Berufsethik und einer kritisch-reflexiven Haltung leiten lassen. Studierende lernen, professionelle Beziehungen zu Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf und deren Bezugspersonen aufzubauen und dadurch die notwendige Grundlage für die individuelle Begleitung und Beratung dieser Personen in verschiedenen Lebenssituationen und -kontexten zu schaffen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen vor Ort den schrittweisen Vollzug des Transformationsprozesses der ehemaligen Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) zur Kenntnis, der sich u.a. darin zeigt, dass Ordnungen und viele weitere Dokumente noch auf die Berufsakademie Sachsen ausgestellt sind und erst noch aktualisiert werden müssen. Die neu gewählten Gremien der DHSN arbeiten an den erforderlichen Überarbeitungen. Dennoch wird dieser Prozess wahrscheinlich noch bis Ende 2026 Zeit in Anspruch nehmen. Für alle „alten“ Berufsakademie-Dokumente gilt, dass sie weiterhin Gültigkeit besitzen, bis sie durch neue Versionen ersetzt werden.

Die Unterlagen des zur Akkreditierung anstehenden, auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern und 240 CP angelegten dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ wurden sowohl vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) und der Landesdirektion (LDS) gesichtet, überprüft und mit Korrekturbedarf versehen. Das Einvernehmen nach Sächsischem Hochschulgesetz wurde durch das SMS mit Schreiben vom 9. Juli 2024 erteilt.

Die Gutachter:innen kommen zusammenfassend zu der Einschätzung, dass es sich bei dem dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ der DHSN, der sich an dem 2020 in Kraft getretenen Pflege-

berufegesetz orientiert (das einen Rahmen für eine akademische Pflege-Erstausbildung geschaffen hat), um ein solides duales Studienprogramm handelt, bei dem Theorie- und Praxisphasen inhaltlich und organisatorisch gut aufeinander abgestimmt sind. Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt (Theoriephase) an der DHSN (Studienakademie Plauen) und einen praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den Praxiseinrichtungen gegliedert. Die praktische Ausbildung mit einem zeitlichen Umfang von 2.970 Stunden (mit Praxisbegleitung) beinhaltet auch den Erwerb der erweiterten Heilkundlichen Kompetenzen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 PflBG, die insbesondere in den letzten beiden Theoriesemestern vertieft und erweitert werden. Die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen liegt bei der Hochschule. Mit dem akademischen Grad erhalten die Absolvent:innen zudem die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau B.Sc./Pflegefachmann B.Sc. gemäß § 1 Abs. 1 des PflBG. Die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen ist nach Auffassung der Gutachter:innen nach einem Pflegestudium i.d.R. sehr gut. Das dem Studiengang zur Verfügung stehende hauptamtliche akademische Lehrpersonal, das nach der zeitnahen Besetzung einer weiteren Pflegeprofessur einen Lehranteil von mehr als 50 % der gesamten Lehre übernimmt, ist damit aus Sicht der Gutachter:innen zufriedenstellend.

Die Gutachter:innen stellen am Hochschulstandort Plauen zudem eine gute digitale Ausstattung und ein überzeugendes Qualitätssicherungskonzept fest. Die befragten Studierenden loben die gute Betreuung und heben den engen Kontakt zu den Lehrenden hervor. Die DHSN wird für den Bachelorstudiengang „Pflege“ eine zusätzliche Pflegeprofessur besetzen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die Besetzung zeitnah umzusetzen (möglichst bis zum Beginn des Sommersemesters 2026), damit sich der professorale Lehranteil im Studiengang ab diesem Zeitpunkt von ca. 30 % auf mindestens 50 % der Lehre erhöht.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der DHSN am Standort Plauen im Studienbereich Sozial- und Gesundheitswissenschaften angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein primärqualifizierender, dualer Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der Studiengang ist als ein acht Semester umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.872 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 551 Stunden Prüfungsvorbereitung und -leistungen, 2.970 Stunden Praxiszeit und 1.787 Stunden Selbststudium. Gemäß § 5 Abs. 3 der Studienordnung stehen dem Studiengang pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2025/2026.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „Pflege“ sind für alle Module Modulabschlussprüfungen bzw. Prüfungen in Form von Studienleistungen vorgesehen. Mit der zwölf CP umfassenden Abschlussarbeit, die im achten Semester anzufertigen ist (Modultitel „Bachelorarbeit“), zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist (zwölf Wochen) eine praxisrelevante Problemstellung unter Anwendung der bereits erworbenen praktischen und theoretischen Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten, kritisch zu bewerten und weiterzuentwickeln. Die zwölf CP umfassende Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil (Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung) (siehe § 16 SPO und AOF). Der:die Studierende ist zur Anfertigung der Thesis von seinen:ihren sonstigen Aufgaben und Pflichten, insbesondere gegenüber dem Praxispartner, freizustellen. Der Umfang der Thesis soll 50 Seiten nicht unterschreiten und 60 Seiten nicht überschreiten. Die Verteidigung der Thesis dient der Feststellung, ob der:die Studierende in der Lage ist, die Erkenntnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, die fachübergreifenden Zusammenhänge darzustellen und selbstständig zu begründen. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

Dem dualen Studienkonzept folgend, so die DHSN, werden die Themen der Abschlussarbeiten von den Studierenden in Abstimmung mit dem Praxispartner vorgeschlagen und nach Genehmigung seitens der Studienleitung durch den Prüfungsausschuss vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die gesetzliche Grundlage für einen Zugang zum dualen Bachelorstudium „Pflege“ findet sich in § 18 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG). Schulische und nicht-schulische Voraussetzungen sind u.a. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder die Meisterprüfung oder der Abschluss einer Aufstiegsfortbildung oder der Abschluss einer staatlich geregelten Berufsausbildung in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule. Zusätzliche Voraussetzung für einen dualen Studiengang nach § 19 Abs. 9 SächsHSG ist ein mit einem anerkannten Praxispartner abgeschlossener Studienvertrag (siehe Studienvertrag Studiengang „Pflege“). Studieninteressierte müssen zudem ihre persönliche und gesundheitliche Eignung für den Pflegeberuf nachweisen und dafür ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen.

Die Eignung von Praxispartnern wird in einem definierten Verfahren nach festgelegten Kriterien (u. a. Vermittlung vorgeschriebener Studieninhalte in den Praxisphasen, Betreuer:in mit akademischem Abschluss) überprüft und in einem schriftlichen Bescheid ausgesprochen. Das Verfahren ist in der „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der DHSN“ geregelt. Die Dokumentation des Nachweises der erfüllten Anforderungen erfolgt im „Antrag auf Anerkennung“. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 PflBG können folgende Einrichtungen einen Antrag auf Anerkennung als Praxispartner im Studiengang „Pflege“ stellen: zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen, zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

Über die Zulassung zum Studium werden die Studienbewerber:innen und der Praxispartner schriftlich informiert. Die Studienplätze werden nicht direkt an die Studienbewerber:innen, sondern an die Praxispartner vergeben. Wenn einem Praxispartner ein Studienplatz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zugewiesen werden kann, erfolgt bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung des:der Studienbewerber:in, mit der:dem der Praxispartner einen Studienvertrag abgeschlossen hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) ausgewiesen. Der Bachelorabschluss berechtigt Absolvent:innen zur Beantragung der staatlichen Berufszulassung als „Pflegefachmann/Pflegefachfrau (B.Sc.)“ gemäß § 1 Pflegeberufegesetz.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt voraus, dass die staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Berufszulassung als integraler Bestandteil der hochschulischen Prüfung bestanden wurde. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement. Die Bachelorurkunde muss laut Hochschule noch für die gesamte DHSN angepasst werden. Das aktuelle Muster für den zu akkreditierenden Studiengang liegt vor.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der auf 240 CP angelegte duale Bachelorstudiengang „Pflege“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 30 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP vergeben. Alle Module, mit Ausnahme der z.T. mehrsemestrigen Praxismodule, werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen benennen die je modulverantwortliche Person (noch unvollständig) und enthalten Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Studienhalbjahr, zur Modulart, zu den Leistungspunkten, zur Arbeitsbelastung (unterteilt in Gesamt, Kontaktzeit, Selbststudium, Praxis), zur Dauer des Moduls, zur Häufigkeit des Modulangebots, zu den Teilnahmevoraussetzungen sowie zur verwendeten Sprache. Des Weiteren werden die modulspezifischen Qualifikations- und Kompetenzziele formuliert und die Kerninhalte des Moduls vorgestellt. In Umsetzung der Qualifikations- und Kompetenzziele wird formuliert, über welches Wissen und Können die Studierenden nach Abschluss eines Moduls verfügen. Zudem sind die verwendeten Lehr- und Lernformen benannt und die erwarteten Prüfungsleistungen bzw. die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer) definiert. Die für das jeweilige Modul verwendete Literatur wird die Hochschule auf Empfehlung der Gutachter:innen aus dem Modulhandbuch entfernen und stattdessen darauf verweisen, dass die je modulrelevante Literatur von den Dozent:innen vor dem jeweiligen Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Die Modulbeschreibungen sollen laut Hochschule den Studierenden und den Dozent:innen eine klare und verbindliche Orientierung zum Kompetenzerwerb und zum Zusammenhang mit anderen Modulen und angrenzenden Wissensgebieten ermöglichen. Die Module des Studiengangs sind in einem Modulhandbuch zusammengefasst.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflege“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 240 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das primärqualifizierende Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.872 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 551 Stunden Prüfungsvorbereitung und -leistungen, 2.970 Stunden Praxiszeit und 1.787 Stunden Selbststudium. Die 240 CP verteilen sich anteilig wie folgt: 129 CP entfallen auf theoriebasierte Studienanteile (124 CP Pflichtmodule, fünf CP Wahlpflichtmodule), zwölf CP entfallen auf die Bachelorthesis mit Verteidigung und 99 CP sind praxisbasierte Studienanteile. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mit erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. Die CP werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich nachgewiesen wurden.

Das Modul Bachelorarbeit umfasst zwölf ECTS und besteht aus der schriftlichen Thesis und der mündlichen Verteidigung. Diese Teilleistungen sind nicht in ECTS untergliedert. Die Thesis geht mit 70 % in die Modulbewertung ein; die Verteidigung mit 30 %. In dieser Form ist die Bachelorarbeit bei allen Studiengängen der DHSN akkreditiert (siehe AOF).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen und Berufsakademien des tertiären Bereichs erbracht wurden, ist in § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflege“ (PO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Auf Antrag kann die Hochschule außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen (Kompetenzen) den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei können außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen (§ 7 SPO).

Zur Anrechnung und zum Umfang der Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung auf das Studium ist Folgendes festzuhalten: Das Pflegeberufegesetz regelt in § 38 Absatz 5 die Anerkennung der beruflichen Pflegeausbildung auf das Pflegestudium: „Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 oder nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden.“ Laut der von der AHPGS veranlassten Rücksprache der Hochschule mit der Landesdirektion Sachsen (LDS) entscheidet diese als zuständige

Behörde über den Umfang der Anerkennung jeweils im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Die Hochschule wird in die Entscheidung einbezogen (siehe AOF).

Sonstige Anträge auf Anerkennung von Vorleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Staatlichen Studienakademie Plauen entsprechend der gültigen Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern ist die Grundlage des dualen Studiums und nach § 38 PflBG insbesondere für einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang zwingende Voraussetzung.

Einrichtungen nach § 7 PflBG werden auf Antrag als Praxispartner gemäß der „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern“ anerkannt. Nur anerkannte Praxispartner dürfen Studienverträge mit Studienbewerber:innen vereinbaren. Die Praxispartner als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernehmen die praktischen Studienabschnitte als integrale Teile des Studiums und erstellen für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan. Der Praxispartner hat entsprechend § 38a Absatz 1 Satz 2 PflBG über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Der Inhalt der Praxismodule ist im Modulhandbuch hinterlegt. Die Praxiseinsätze gliedern sich in einen Orientierungseinsatz, Pflichteinsätze (inklusive heilkundliche Tätigkeiten) und einen Vertiefungseinsatz. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Praxispartner nach den Maßgaben der Staatlichen Studienakademie Plauen für jede studierende Person zu erstellen ist. Zusätzliche Kooperationsvereinbarungen, z.B. mit Praxiseinrichtungen, existieren an der DHSN nicht (siehe AOF).

In der „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern“ sind u.a. die qualifikatorischen Anforderungen an die Praxisanleiter:innen, die Anforderungen an die Betreuung der Studierenden, die zwingend notwendige sächliche Ausstattung der Einrichtung, der Ausbildungsvertrag mit den Studierenden und die Ausbildungsvergütung geregelt. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Staatliche Studienakademie Plauen unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Vor-Ort-Begutachtung und Bewertung des primärqualifizierenden, dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ standen zunächst Fragen zum Transformationsprozess bzw. dem Übergang von der ehemaligen Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen (DHSN), der derzeitige Stand der Hochschulentwicklung und die diesbezüglich notwendigen weiteren Planungen.

Die studiengangbezogenen Erörterungen vor Ort betrafen u.a. die duale Studienstruktur mit der Theorie-Praxis-Verzahnung, das Curriculum und das Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen, auch die, die gezielt auf heilkundliche Aufgaben vorbereiten, die Situation des hochschulischen Lehrpersonals und der geplante Aufwuchs, der studiengangbezogene Literaturbestand der Bibliothek, die personale und sächliche Ausstattung des Skills Lab im Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem sowie die Möglichkeiten von E-Learning und hybriden Lehren und Lernen.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Verbesserungsbedarfe betreffen aus Sicht der Gutachter:innen die zeitnahe Besetzung der in Aussicht gestellten Pflegeprofessur, die Erstellung eines studiengangbezogenen Konzepts für das simulationsbasierte Lehren und Lernen im Skills Lab, eine Beschreibung der personalen und sächlichen Ausstattung des Skills Lab im Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau (samt Kooperationsvereinbarung), die Einreichung des Musters eines Kooperationsvertrags zwischen dem dualen Praxispartner als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung samt hochschulischen Anforderungen der Staatlichen Studienakademie Plauen.

Die DHSN hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 12.09.2025 ein Anschreiben und folgende Unterlagen eingereicht:

- (1) Konzept für das simulationsbasierte Lehren und Lernen,
- (2) Kooperationsvereinbarung zur Nutzung des Skills Labs im Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau,
- (3) Kooperationsvereinbarung zur Nutzung des Skills Labs im Medizinischen Simulationszentrum Werdau,
- (4) Muster-Kooperationsvertrag zwischen DHSN und Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung,
- (5) aktualisiertes Modulhandbuch,
- Information und Stand der Besetzung der pflegewissenschaftlichen Professur.

Die Gutachter:innen bewerten drei der vier ausgesprochenen Auflagen abschließend als erfüllt. Die Auflage, die Besetzung der pflegewissenschaftlichen Professur bis spätestens zum Sommersemester 2026 anzuzeigen, bleibt bestehen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Erfüllung der Auflagen ist unter den dafür relevanten Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Bachelorstudiengang „Pflege“ der DHSN führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Abschlussgrad lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Mit dem akademischen Grad erhalten die Absolvent:innen auf Antrag zudem die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau B.Sc./Pflegefachmann B.Sc. gemäß § 1 Abs. 1 des PflBG.

Die Qualifikationsziele des primärqualifizierenden Pflegestudiums sind in § 37 Absatz 3 PflBG gesetzlich geregelt. Darin heißt es: „Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können,
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken,
6. zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in Pflege- und Therapieprozessen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen unter Einbezug von deren Bezugspersonen und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten,
7. zur Integration der eigenverantwortlich und selbständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in den Pflege- und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben zu reflektieren,
8. zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen sowie zur Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen und
9. zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich aus dem Anspruch einer prozesshaften Bearbeitung und einer am zu pflegenden Menschen ausgerichteten Pflege ergeben.“

Ergänzend hierzu gilt die Anlage 5 der PflAPrV. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben sind die Qualifikationsziele des Studiengangs „Pflege“ im Modulhandbuch aufgeführt. Im Diploma Supplement sind die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen beschrieben:

- „Wissenschaftliche Qualifikation“: Die Studierenden lernen und beherrschen am Ende des Studiums die Prinzipien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie können differenzierte Methoden zur selbstständigen Bearbeitung von wissenschaftlichen Problemstellungen anwenden und einen Erkenntnisgewinn ableiten. Sie erfüllen die Voraussetzung für ein anschließendes Masterstudium. Den Absolventinnen und Absolventen stehen weitere Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zu Promotion und Habilitation offen.
- „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“: Das Studium befähigt die Studierenden zu einer selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesettings. Im Rahmen des Bachelorstudiums „Pflege“ erwerben die Studierenden die notwendigen Kompetenzen, um auch in hochkomplexen Pflegesituationen in der Lage zu sein, pflegerische Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG und für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten. Absolvent:innen des Studiengangs können die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B. Sc.)“ gemäß § 1 PfIBG beantragen.
- „Persönlichkeitsentwicklung“: Die Kombination aus pflege- und bezugswissenschaftlichen, rechtlichen und ethischen Lehr-Lerninhalten unterstützt die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und fördert ihre sozialen Kompetenzen. Die Absolvent:innen verfügen über ein gefestigtes ethisch-moralisches Wertesystem, das sie zu einem humanistischen Denken und Handeln befähigt. Sie haben die Rechtsnormen und ethisch-moralischen Grundprinzipien und Grundwerte unserer bürgerlichen Gesellschaft, speziell zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen, verinnerlicht und richten ihr Handeln danach aus. Nicht zuletzt gestalten sie selbst als Teil der Gesellschaft die zivilgesellschaftliche Entwicklung mit. Die Studierenden erkennen die Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen und eignen sich die notwendigen Kompetenzen dieses Konzepts an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gelangen auf Basis des Selbstberichts, der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen Vor-Ort-Begehung zu der Einschätzung, dass dem dualen, primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen ist nach Meinung der Gutachter:innen sichergestellt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen sowie den Bereich Kommunikation und Kooperation. Sie sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Das Studium vermittelt zudem die zwingend ärztlich gelehrt Kompetenz zu eigenverantwortlich und selbstständig durchgeführten heilkundlichen Aufgaben für die in § 37 Abs. 2 PfIBG genannten Bereiche „diabetische Stoffwechsellege“, „chronische Wunden“ und „Demenz“. Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird zudem deutlich, dass der Studiengang auch die Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent:innen sowie ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturellen Rolle im Blick hat. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrah-

men für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Der Arbeitsmarkt für die Absolvent:innen ist vorhanden und damit auch die Chance zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang angemessen definiert. Für den Zugang zum Studium wesentlich ist ein mit einem anerkannten Praxispartner abgeschlossener Studienvertrag. Schulische Zulassungsvoraussetzungen sind die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene dreijährige einschlägige Ausbildung. Die Studierenden des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs erhalten für die gesamte Dauer ihres Studiums eine angemessene Vergütung. Die DHSN trägt die Gesamtverantwortung für den dualen Studiengang.

Die Genehmigung des Studiengangs durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) liegt vor. Das Einvernehmen nach Sächsischem Hochschulgesetz wurde durch das SMS mit Schreiben vom 9. Juli 2024 erteilt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums voraussetzt, dass die staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Berufszulassung als integraler Bestandteil der hochschulischen Prüfung bestanden wurde. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) erfüllt sind, erteilt der Kommunale Sozialverband Sachsen als zuständige Behörde auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B.Sc.)“ gemäß § 1 PflBG.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Pflege“ berücksichtigt alle Vorgaben aus dem aktualisierten Pflegeberufegesetz, dem Pflegestudiumstärkungsgesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Ergänzend wurden die Vorgaben der standardisierten Module zum Erwerb der erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG berücksichtigt.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Im studierendenzentrierten Lehren und Lernen werden Theorie und Praxis miteinander verknüpft. Während der Theoriephase des ersten Semesters wird Wert auf die Vermittlung erster pflegerischer und bezugswissenschaftlicher Grundlagen gelegt. Die Studierenden sollen eine eigene berufliche Identität als akademische Pflegefachperson aufbauen. Die folgenden Semester zwei und drei zielen darauf ab, pflegewissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen aufzubauen und die medizinischen Grundlagen sowie die damit verbundene Behandlungspflege zu vertiefen. Die Studierenden erwerben fachpraktische Kompetenzen für die Bewältigung komplexer beruflicher Anforderungen in der Akutpflege sowie in der geriatrischen Pflege. Ab dem vierten Theoriesemester wird das Curriculum durch weitere bezugswissenschaftliche Module angereichert (Gesundheits- und Sozialwissenschaften, Recht, Betriebswirtschaft, etc.). Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten. Sie entwickeln eine professionelle Berufsethik. Die fachpraktischen Module gehen auf komplexe Pflegeinterventionen in der Pädiatrie und Geburtshilfe sowie in der Onkologie, Psychiatrie und Palliativ-,

Intensiv- und Notfallpflege ein. Am Ende des sechsten Semesters sind die Studierenden in der Lage, hochkomplexe Pflegesituationen professionell zu gestalten. Im siebten Semester stehen den Studierenden zwei Wahlpflichtmodule offen, von denen eines zu belegen ist (Praxisanleitung versus Pflegemanagement). Durch die Wahlpflichtmodule können die Studierenden ihre Spezialkenntnisse zu ausgewählten Handlungsfeldern akademischer Pflegefachkräfte erweitern. Die letzten beiden Theoriesemester vertiefen die erweiterten Tätigkeiten der Heilkunde.

Während der Praxisphasen lernen die Studierenden alle gesetzlich geforderten Versorgungsbereiche kennen (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege, pädiatrische Pflege, psychiatrische Pflege). Die Studierenden vertiefen die in den Theoriephasen vermittelten Kenntnisse durch praktische Anwendung. Darüber hinaus erwerben sie in hohem Maß auch soziale Kompetenzen, da sie sich schon im Studium mit dem beruflichen Alltag auseinandersetzen. Die Praxismodule sind überschrieben mit: Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz 1, Pflichteinsatz 2, Pflichteinsatz 3, Pflichteinsatz 4, Pflichteinsatz 5, Vertiefungseinsatz, Heilkunde Grundlagen, Heilkunde Vertiefung (siehe Modulhandbuch).

Die Praxisanteile und Aufgaben der einzelnen Praxismodule werden ausführlich im Modulhandbuch beschrieben. Die Anforderungen an die Praxiseinrichtung werden separat in der Praxispartnerordnung aufgeführt.

Mit der Bachelorthesis im achten Semester erbringen die Studierenden am Ende ihres vierjährigen Studiums den Nachweis, dass sie in der Lage sind, basierend auf den erworbenen wissenschaftlichen Kenntnissen, ein praxisrelevantes Thema mit wissenschaftlicher Methodik zu bearbeiten, ihre Ergebnisse klar und prägnant darzustellen und Handlungsempfehlungen zu formulieren, so die Hochschule.

Die Studienstruktur besteht aus fünf Komplexen, die sich spiralförmig durch den gesamten Studienverlauf ziehen: 1. Humanbiologische und medizinische Grundlagen, inklusive heilkundliche Tätigkeiten (31 CP), 2. Pflege als Profession und Wissenschaft (30 CP), 3. Professionelle Pflegeinterventionen (42 CP), 4. Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns (21 CP), 5. Pflegerische Praxis (99 CP). Hinzu kommen das Wahlpflichtmodul (5 CP) und das Abschlussmodul (12 CP). Der Studiengang hält zwei spezielle Module vor, die eine eigenverantwortliche und selbständige „Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten“ vermitteln (16 CP). Hierbei werden die fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage für das Grundlagenmodul sowie die standardisierten Module „diabetische Stoffwechsellege“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ weitergegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das duale Studienkonzept basiert aus Gutachte:innen-Sicht auf einer überzeugenden zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung zwischen den Theorie- und Praxisphasen und erfüllt damit den Anspruch an ein duales Studium. Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt (Theoriephase) an der DHSN (Studienakademie Plauen) und einen praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den Praxiseinrichtungen gegliedert. Praxisphasen gliedern sich in einen Orientierungseinsatz, Pflichteinsätze und einen Vertiefungseinsatz. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom jeweiligen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung für jede studierende Person zu erstellen ist. Die Ausbildung sieht als gesetzliche Vorgabe mindestens 2.300 Stunden Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 des Pflegeberufgesetzes vor. Für die Gutachter:innen bleibt unverständlich, warum die DHSN im ohnehin sehr gedrängten und dichten Curriculum 2.970

Stunden Praxiseinsätze (davon 630 Stunden Heilkundepraxis) ausweist. Im Sinne der Studierenden wird empfohlen, die Praxiseinsätze in Richtung auf die Mindestanforderung von 2.300 Stunden zu reduzieren.

Bezogen auf das vorliegende Modulhandbuch und vor dem Hintergrund der dazu vor Ort geführten Gespräche haben die Gutachter:innen zwei Empfehlungen: Zum einen wurde festgestellt, dass die Modulbeschreibungen insbesondere in den Rubriken „Qualifikationszielen / Kompetenzen“ und „Inhalte“ sehr kleinteilig verfasst sind (Modulbeschreibungen erstrecken sich z.T. über vier Seiten). Hier wird empfohlen, die jeweiligen Modulbeschreibungen auf die zentralen modularen Lernergebnisse zu verdichten bzw. zu reduzieren oder allgemeiner zu verfassen. Zum anderen sind die beiden Pflichtmodule „Erweiterte Tätigkeiten der Heilkunde“ aus Sicht der Gutachter:innen zu sehr aus der medizinischen Sicht verfasst. Hier wird empfohlen, stärker die Perspektive der Pflege zu berücksichtigen und einzubringen. Das Modulhandbuch sollte unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen überarbeitet werden.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewerten die Gutachter:innen als passend zum vorgelegten Curriculum. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut. Dem Charakter eines generalistischen grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Studienkonzept entsprochen. Der Studiengang entspricht auch den fachlichen Standards und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes im Hinblick auf ein Pflegestudium.

Für die Lehre kann der Studiengang auf Hybridformate zugreifen. Die Hybridformate werden von der Hochschule jedoch nicht als Alternative zum Präsenzunterricht verstanden, sondern viel mehr als eine Möglichkeit gesehen, z.B. Unterrichtseinheiten nachzuholen, die der:die Studierende z.B. infolge einer Erkrankung nicht besuchen konnte.

Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Von den Gutachter:innen als sinnvoll erachtet wird auch die Tatsache, dass die Module, mit Ausnahme von Praxismodulen, ausnahmslos auf ein Semester begrenzt und nicht semesterübergreifend konzipiert sind.

Regeln für die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflege“ hinterlegt. Ebenso ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in § 7 der PO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird im Sinne der Studierenden empfohlen, die insgesamt 2.970 Stunden Praxiseinsätze in Richtung auf die gesetzliche Mindestanforderung von 2.300 Stunden zu reduzieren.
- Die zum Teil kleinteiligen Modulbeschreibungen sollten geprüft und jeweils auf die zentralen modularen Lernergebnisse verdichtet bzw. reduziert werden.
- Die beiden Pflichtmodule „Erweiterte Tätigkeiten der Heilkunde“ sollten dahingehend überarbeitet werden, dass die Perspektive der Pflege stärker zur Geltung kommt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut DHSN erleichtern die einheitlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die alle primärqualifizierenden Pflegestudiengänge gleichermaßen einzuhalten haben, den Studierenden einen Wechsel der Hochschule in Deutschland.

Auch Auslandsaufenthalte sind im dualen Studium aufgrund der Studienstruktur prinzipiell möglich, da alle Module, mit Ausnahme einiger Praxismodule, innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Allerdings ist für die Wahrnehmung eines Auslandsaufenthalts oder eines Auslandspraktikums u.a. eine enge Absprache der Studiengangverantwortlichen mit der ausländischen Partnerhochschule in Bezug auf Angleichung und Anerkennung der erbrachten Studienleistung in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben des dualen Pflegestudiums erforderlich. Eine weitere Voraussetzung ist das Einverständnis des Praxispartners.

Erste Ansprechpartner:innen für Studierende mit Interesse an einem Auslandsaufenthalt sind die Erasmus-Beauftragten an den Studienstandorten der Hochschule und die Referentin für Internationales in der Zentralen Geschäftsstelle.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflege“ (SPO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Auslandssemester ist nach Auffassung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur zwar grundsätzlich möglich. Nach Meinung der Gutachter:innen erschweren allerdings berufsrechtlich reglementierte Studiengänge und das duale Studienkonzept mit der damit einhergehenden engen Verbindung von Theorie- und Praxisphasen jedoch prinzipiell die Mobilität und verhindern somit zumeist auch einen Auslandsaufenthalt bzw. ein Auslandssemester der Studierenden. Hinzu kommen, worauf die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen zurecht hingewiesen hat, das erforderliche, aber nicht selbstverständlich vorauszusetzende Einverständnis der Praxiseinrichtung und die notwendige Absprache der Studiengangverantwortlichen mit der ausländischen Partnerhochschule in Bezug auf Angleichung und Anerkennung der erbrachten Studienleistung im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des dualen Pflegestudiums.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf vier Studienkohorten bis zur Vollausslastung ergibt sich laut DHSN für den achtsemestrigen Studiengang ab dem Wintersemester 2025/2026 bei Vollausslastung der 30 Studienplätze ein Lehrbedarf von insgesamt 2.232 Zeitstunden (inkl. Wahlpflichtmodule und Praxisbegleitung, außer Praxis Heilkunde). Von den 2.232 Stunden Lehrbedarf werden laut Selbstbericht und Lehrverflechtungsmatrix Hauptamtliche 676 Stunden (30,3%) von derzeit sechs hauptamtlich Lehrenden (drei Professor:innen, drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben [LfbA]) erbracht. Ein

Berufungsverfahren für eine weitere Professur für Pflegewissenschaften ist aktuell ausgeschrieben. Diese Pflegeprofessur wird laut Hochschule für 600 Stunden Lehre verantwortlich sein. Mit der Besetzung dieser Professur steigt der Anteil der hauptamtlichen Lehre auf 1.276 Stunden (57,2 %). 956 Stunden (42,8 %) Lehre wird von Lehrbeauftragten erbracht. 14 Lehrbeauftragte, die für 412 Stunden Lehre zuständig sein werden, sind in der Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte ausgewiesen. 544 Stunden Lehre durch Lehrbeauftragte sind bislang personell noch nicht abgedeckt bzw. hinterlegt.

Die Lehrverflechtungsmatrix liegt aus Sicht der DHSN bereits bis zur Vollausslastung vor. Die Pflegeprofessur ist aktuell in der Ausschreibung. Aufgrund der erst am 18.03.2025 verabschiedeten Berufsordnung der DHSN musste die Ausschreibung bis dahin zurückgehalten werden. Die Professur wurde im Mai 2025 nach den Vorgaben der Berufsordnung ausgeschrieben. Die Stelle wird während des ersten Studienjahres besetzt (voraussichtlich Januar 2026). Bis zur Besetzung der Stelle ist die Lehre im Studiengang mit entsprechend pflegefachlich und akademisch qualifiziertem Personal abgesichert, so die Hochschule (siehe AOF).

Aus der Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt, die Lehrermäßigung sowie die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die Lehrveranstaltungsstunden, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, sowie die Lehrstunden, die in anderen Studiengängen gelehrt werden hervor. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten, ihre Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltungen, die Module, in denen gelehrt wird, der Umfang der Lehre sowie die jeweils betreuende Professur hervor. Insgesamt sind bislang 14 nebenamtlich Lehrende als Lehrbeauftragte für den Studiengang benannt. Des Weiteren liegt ein Papier vor, in dem das Profil der haupt- und nebenamtlich Lehrenden ausgewiesen ist (u.a. mit Angaben zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsbereichen, zu den Lehrgebieten und zum Lehrdeputat).

Die wissenschaftlich-fachliche sowie pädagogische Qualifikation des Lehrpersonals und die erforderliche berufspraktische Erfahrung entsprechen laut Hochschule den Anforderungen des Sächsischen Hochschulgesetzes. Bei den hauptberuflichen Professor:innen wird dies über die Einstellungs voraussetzungen geregelt.

Nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte müssen einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen können. Sie müssen darüber hinaus über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen. Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von nebenberuflichen Lehrbeauftragten bilden die Verfahrensgrundsätze für nebenberufliche Lehrkräfte. Die Dokumentation der Befähigung erfolgt über den Erfassungsbogen. In diesem Bogen erfolgt ein Abgleich der Qualifikationen der Lehrbeauftragten mit den Anforderungen des jeweiligen Lehrgebietes. Insbesondere betrifft dies die folgenden, durch den Bogen erfassten Qualifikations- bzw. Erfahrungsfelder:

- fachwissenschaftliche Qualifikation (akademischer Abschluss),
- fachwissenschaftliche (berufliche) Erfahrung im Hochschulbereich,
- pädagogisch-didaktische Befähigung,
- fachpraktische (berufliche) Erfahrung außerhalb des Hochschulbereichs.

Entsprechend der Evaluierungsordnung wird eine regelmäßige Lehrevaluierung zur Qualität der Lehre (Modulevaluierung) durchgeführt.

Für die fachliche Betreuung stehen den Studierenden die Studienleitung sowie die weiteren Mitarbeitenden im Studiengang zur Verfügung. Sie sind gleichzeitig Kontaktpersonen für die theoretischen und praktischen Studienphasen. Das Spektrum der Betreuung und Beratung umfasst sowohl allgemeine Fragen zum Studium als auch konkrete Anleitungen. Schwerpunkte sind Praxisbegleitung, Betreuung der Anfertigung der Bachelorthesis bis hin zur Klärung von konkreten Fragen zu Lehrinhalten in den Theorie- und Praxisphasen. Gleichzeitig erfolgt eine Anleitung und Betreuung der Praxispartner zur praktischen Wissensvermittlung oder Reflexion des in der Theoriephase erworbenen Wissens in der Praxisphase. Organisatorisch sichergestellt ist eine enge Kommunikation zu den Studierenden; so besteht jederzeit die Möglichkeit, mit der Leitung des Studienganges Termine und Konsultationen zu vereinbaren. Gleiches trifft auch für Rückfragen zu Prüfungen und zur Prüfungsordnung zu, hierzu können zusätzlich im Prüfungsamt kurzfristig Termine vereinbart werden.

Die Betreuung der Studierenden wird in den unterschiedlichen Phasen des Studiums, darüber hinaus durch weiteres qualifiziertes Personal realisiert. Für modulspezifische Fragen stehen die Fachdozent:innen der einzelnen Lehrgebiete zur Verfügung. Unterstützt werden die Studierenden zusätzlich durch die Praxisanleiter:innen, deren Eignung zu Beginn des Studienverhältnisses durch die Staatliche Studienakademie geprüft wird. Um die Umsetzung der Kompetenzziele der Praxisphasen zu gewährleisten, ist ein kontinuierlicher Austausch zwischen Praxisbegleitung und Praxisanleitung erforderlich. Hierzu finden regelmäßige Praxisanleiter:innen-Treffen sowie Praxispartner:innen-Foren bzw. Praxispartner:innen-Tage statt.

Die hauptberuflichen Professor:innen des Studiengangs sind laut Hochschule bestrebt, ihren Wissensstand in Bezug auf fachliche und didaktische Fragen auf dem aktuellen Stand der Forschung zu halten. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, nutzen die Mitarbeiter:innen neben dem Studium der einschlägigen Fachliteratur Kontakte zu anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie die Angebote der Hochschuldidaktik Sachsen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die DHSN bei der Durchführung des dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ zum Studienbeginn auf sechs hauptamtlich Lehrende (drei Professor:innen und eine Vertretungsprofessur, darunter zwei Mediziner:innen, und zwei LfbAs) zurückgreifen kann, die laut Hochschule 676 Stunden (30,3%) des Lehrbedarfs von insgesamt 2.232 Zeitstunden bei einer Kohorte abdecken (inkl. Wahlpflichtmodule und Praxisbegleitung, außer Praxis Heilkunde). Ein Berufungsverfahren für eine zusätzliche Professur mit der Denomination Pflegewissenschaften ist ausgeschrieben. Diese Pflegeprofessur in Vollzeit wird laut Hochschule für 600 Stunden Lehre verantwortlich sein (ausschließlich in dem zu akkreditierenden Bachelorstudiengang). Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die Besetzung sehr zeitnah umzusetzen (möglichst bis zum Beginn des Sommersemester 2026), damit sich der hauptamtliche Lehranteil im Studiengang schnell in Richtung auf die mindestens 50% der Lehre erhöht. Mit der Besetzung dieser Professur steigt der Anteil der hauptamtlichen Lehre in einer Studienkohorte auf 1.276 Stunden (57,2 %), ein aus Sicht der Gutachter:innen durchaus angemessener Anteil. 956 Stunden (42,8 %) Lehre werden von Lehrbeauftragten erbracht. Derzeit sind jedoch noch 544 Stunden Lehre, die von Lehrbeauftragten erbracht werden sollen, noch nicht abgedeckt bzw. personell hinterlegt. Hier sehen die Gutachter:innen Handlungsbedarf. Für die Lehre in der Heilkunde stehen bislang zwei Mediziner:innen anteilig zur Verfügung, die auch in einem weiteren Studiengang der DHSN lehren.

Für die fachliche Betreuung im Studiengang stehen den Studierenden die genannten sechs hauptamtlich Lehrenden zur Verfügung (ab Januar 2026 ggf. eine zusätzliche Pflegeprofessur).

Neben der Lehre und Betreuung sind sie gleichzeitig Kontaktpersonen für die theoretischen und praktischen Studienphasen. Das Spektrum der Betreuung und Beratung umfasst dabei sowohl allgemeine Fragen zum Studium als auch konkrete Anleitungen. Schwerpunkte sind Praxisbegleitung, Betreuung der Anfertigung der Bachelorthesis bis hin zur Klärung von konkreten Fragen zu Lehrinhalten in den Theorie- und Praxisphasen. Gleichzeitig erfolgt eine Anleitung und Betreuung der Praxispartner zur praktischen Wissensvermittlung oder Reflexion des in der Theoriephase erworbenen Wissens in der Praxisphase. Daraus resultiert für diese Personen eine sehr hohe Arbeitsbelastung, die aus Sicht der Gutachter:innen kaum zu bewältigen ist und zusätzliches, für die hauptamtlich Lehrenden entlastendes Personal erfordert (z.B. für die Praxisbegleitung und etc.), welches das hauptamtliche Tätigkeitsspektrum außerhalb der Lehre zumindest anteilig übernimmt.

Die qualifikatorischen Anforderungen der DHSN an Lehrbeauftragte sind nach Meinung der Gutachter:innen angemessen. Neben einem fachlich einschlägigen Hochschulabschluss müssen sie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen der Lehrveranstaltung verfügen.

Lehrbeauftragten-Treffen und Treffen mit den Praxispartner:innen sind laut Hochschule vorgesehen.

Die Gutachter:innen begrüßen, dass dem Lehrpersonal fachliche und didaktische Weiterbildungsangebote, u.a. des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen, offenstehen und diese auch genutzt werden.

Im Rahmen der Einreichung von Unterlagen im Sinne der Qualitätsverbesserung am 12.09.2025 teilt die DHSN mit, dass am 15.09.2025 und am 26.09.2025 die Probelehrveranstaltungen für die Besetzung der Professur stattfinden werden. Die Hochschule zeigt sich zuversichtlich, dass die Professur zeitnah und adäquat besetzt werden kann. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis. Die Besetzung der Professur ist anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der angekündigten Pflegeprofessur ist zeitnah anzuzeigen (möglichst bis zum Beginn des Sommersemesters 2026), damit sich der hauptamtliche Lehranteil im Studiengang auf mindestens 50 % der Lehre erhöht.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, für die hauptamtlich Lehrenden entlastendes Personal einzustellen, dass das Tätigkeitsspektrum außerhalb der Lehre zumindest anteilig übernimmt (z.B. für den Bereich Praxisbegleitung und Betreuung der Studierenden).
- Der Lehrenden-Bedarf für die personell noch nicht hinterlegten 544 Stunden Lehre, die von akademisch qualifizierten Lehrbeauftragten erbracht werden sollen, sollte zeitnah sichergestellt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang „Pflege“ finden hauptsächlich in der staatlichen Studienakademie im Lehrgebäude in der Melanchthonstraße 1/3 statt. Hier stehen aktuell vier Seminarräume, ein PC-Kabinett und ein Skills Lab zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt das Hauptgebäude auf dem Schloßberg derzeit über zehn Seminarräume, zwei PC-Kabinette und ein hochmodernes Sprachkabinett (TAND-BERG) mit Studierenden-sprachpositionen. Mit der Managementsoftware „Campus Dual“ werden die Seminarräume der Stundenplanung zugeordnet. Das Datennetz der Staatlichen Studienakademie Plauen verfügt über einen leistungsfähigen Backbone (1 Gbit/s), die Etagen sind mit Lichtwellenleitern verbunden. Allen Studierenden und Mitarbeiter:innen der Staatlichen Studienakademie Plauen steht flächendeckend im gesamten Haus WLAN zur Verfügung.

Den Nutzer:innen der Bibliothek steht derzeit ein Bestand von ca. 60.000 Print- und audiovisuellen (AV) Medien sowie elektronische Medien zur Verfügung. Zusätzlich zur Freihandbibliothek besteht eine Präsenzbibliothek einschließlich Lehrbuchbestand für Pflicht- und ergänzende Literatur. Der Bestand setzt sich aus Print- und AV-Medien, digitalen Medien sowie grauer Literatur zusammen. Zusätzlich werden elektronische Ressourcen in Form von Datenbanken, Online-Tutorials, e-books und e-journals zur Verfügung gestellt. Die Bibliothek verfügt über internationale Literatur und Zeitschriften, insbesondere englischsprachige Medien und Datenbanken. So können z. B. Datenbanken wie Springer, Beck online, Statista, ein Datenbank-Infosystem, die Elektronische Zeitschriftenbibliothek EZB, WTI Technik, Internationale Bibliographie IBZ, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Datenbank WiSo, Ebsco, Römpf online, Methodensammlung BVL online, BLS online oder die Normendatenbank Perinorm genutzt werden. Des Weiteren stehen Nationallizenzen der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) zur Verfügung. Die Anbindung der Datenbanken und der lizenzierten elektronischen Medien von außerhalb des Campus ist realisiert.

Der studiengangspezifische Literaturbestand sieht wie folgt aus: Aktuell befinden sich ca. 420 studiengangbezogener Printmedien im Bestand der Bibliothek der Studienakademie Plauen. Zusätzlich können die Studierenden auf E-Books über Springer, Ebook Central etc. zugreifen. Außerdem haben sie Zugriff auf Datenbanken wie Springer Link, Thieme Bilddatenbank Anatomie, AMBOSS, Carelit, WISO sowie die Open-Access-Angebote Pubmed, LIVIVO, Science Direct, Gerolit. Zum Studienbeginn werden Abonnements für folgende Fachzeitschriften abgeschlossen: Pflegewissenschaft, PflegeZeitschrift, Pflege und Gesellschaft (siehe AOF).

Der Bestandsaufbau wird in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den einzelnen Studiengängen anhand der Curricula vorgenommen. Sammelschwerpunkte der Bibliothek sind Management, BWL, VWL, Gesundheits- und Sozialwesen, Handel, Internationales Management, Technisches Management, Lebensmittelsicherheit, Recht, Naturwissenschaften, Medizin und Informatik. Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, können über die externe Literaturversorgung entweder via Fernleihservice oder Dokumentenlieferdienste national und international geordert werden. Die Bibliothek ist dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossen. Überregional ist der Gesamtbestand im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund und auf Länderebene im Sachsenportal integriert. Im Jahr 2020 wurde ein gemeinsames Bibliothekssystem für die Duale Hochschule Sachsen eingeführt. Abrufbar ist der Bestand über den Web-OPAC. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind: Mo, Do: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr; Di: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Mi: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr; Fr: 9:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Im Skills Lab finden praktische Übungen zur Durchführung patientennaher Tätigkeiten statt. Das Skills Lab, im Sinne eines Fachkabinetts, besteht aus drei Räumen und ist für die fachpraktischen

Module als Pflegefachkabinett mit entsprechenden Lehr-Lernmitteln ausgestattet. Einige der notwendigen Beschaffungen für den Studiengang „Pflege“ können laut DHSN erst nach Zuweisung der Mittel aus dem Haushalt erfolgen. Im Studiengang können zahlreiche anatomische Modelle für die Lehre in den medizinischen Grundlagenmodulen genutzt werden. Das Skills Lab wird parallel auch durch den Studiengang „Physician Assistant“ genutzt. Die Größe der Gruppen im Skills Lab hängt von den Inhalten der praktischen Übungen ab, dabei insbesondere von der zum Einsatz kommenden Technik bzw. dem Ablauf und der Zeitdauer der Übung. Theoretische Kenntnisse werden vertieft, ebenso wird der für die duale Ausbildung erhobene Anspruch der Praxisnähe gefördert. Da von der gesetzlichen Möglichkeit, Praxisstunden anteilig in simulativen Lernumgebungen abzuleisten, im Studiengang Pflege bewusst kein Gebrauch gemacht wird, ist kein voll ausgestattetes Simulationslabor erforderlich, so die DHSN. Um den Studierenden dennoch diese Lernerfahrungen zu ermöglichen, wird eine Kooperation mit dem Praxispartner Heinrich Braun Klinikum gGmbH vorbereitet, sodass ein Teil des fachpraktischen Unterrichts der Theoriephasen im dortigen Simulationslabor durchgeführt werden kann.

Das Skills Lab der Studienakademie Plauen besteht aus drei Teilbereichen, die von den Studiengängen Physician Assistant und Pflege gemeinsam genutzt werden. Die Teilbereiche sind offen miteinander verbunden. Ein Teilbereich ist mit zehn Untersuchungsliegen, Sonografie- und EKG-Geräten ausgestattet und wird hauptsächlich von Studierenden des Studiengangs Physician Assistant genutzt. Der zweite Teilbereich ist mit 18 Arbeitsplätzen und Präsentationstechnik ausgestattet, um in Kleingruppen zu lehren. Im dritten Teilbereich befinden sich die Materialien für den fachpraktischen Unterricht beider Studiengänge (Anatomische Modelle, Stethoskope, Reflexhämmer, Nahtsets, Wundversorgung, IKM, Punktionsarme, Reanimationspuppe, Kathetersets etc.). Zudem sind hier zwei Pflegebetten mit Pflegepuppe sowie weitere Pflegehilfsmittel für den fachpraktischen Unterricht geplant. Perspektivisch sollen ab dem 4. Studiensemester auch Pflegepuppen für Säuglinge und Kleinkinder beschafft werden.

Die Studienakademie Plauen plant aktuell kein eigenes Simulationslabor mit Videotechnik. Die für die hochschulische Pflegeausbildung geforderten Praxisstunden werden vollständig in den Praxiseinrichtungen absolviert. Es wird keine Anrechnung von Lehreinheiten an der Hochschule auf die Praxisstunden beantragt. Dies ist mit dem Sächsischen Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Landesdirektion Sachsen abgestimmt.

Um den Studierenden die Lernerfahrungen des simulationsbasierten Lernens zu ermöglichen, ist eine Kooperation mit dem Bildungszentrum am Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau in Vorbereitung. Das Bildungszentrum verfügt über ein hochmodernes Simulationslabor. Die Kooperationsvereinbarung kann nachgereicht werden. Mit dem Medizinischen Simulationszentrum Werdau besteht bereits seit vielen Jahren eine Kooperation. In diesem Ausbildungszentrum können insbesondere Notfallsituationen simuliert werden. Für die externen Lehrveranstaltungen im Studiengang Pflege, die in den Simulationslaboren in Zwickau und Werdau stattfinden, werden Lehrfahrten organisiert. Die Fahrtkosten zu externen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden erstattet (siehe AOF).

Dem Studiengang steht folgendes Nicht-wissenschaftliche Personal zur Verfügung: Dem Studiengang ist eine Verwaltungsangestellte zugeordnet, deren Stundenumfang sich an den Studierendenzahlen bemisst. Neben der Studienleitung und den weiteren hauptamtlichen und nebenberuflichen Lehrpersonen steht aktuell kein weiteres Personal zur Verfügung. Die Praxisbegleitung sowie die im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung der Hochschule entstehenden

Pflichten werden von den hauptamtlich Beschäftigten und den Verwaltungsangestellten abgedeckt. Perspektivisch ist im Stelleplan der Staatlichen Studienakademie eine 50%-Teilzeitstelle für die Betreuung des Skills Lab und für die Praxiskoordination eingeplant (siehe AOF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Zuge der Professionalisierung des Pflegeberufes gewinnen seit mehreren Jahren auch das Skills-Lab-Konzept sowie das simulationsbasierte Lernen in der hochschulischen Ausbildung immer mehr an Bedeutung, auch wenn eine adäquate Umsetzung infolge des hohen Raum-, Zeit-, Personal- und Finanzbedarfs nicht an allen Standorten möglich ist. Laut Auskunft der DHSN ist in der Studienakademie in Plauen für die Pflege jedoch kein eigenes Simulationslabor mit Videotechnik in Planung. In dem von den Gutachter:innen im Lehrgebäude in der Melanchthonstraße in Plauen besichtigten Skills Lab ist bewusst nicht geplant, von der gesetzlichen Möglichkeit, Praxisstunden anteilig in simulativen Lernumgebungen abzuleisten, Gebrauch zu machen, so die Hochschule in den Gesprächen vor Ort. Die Hochschule will, aus Sicht der Gutachter:innen vermutlich auch im Sinne der Praxispartner:innen, dass die Studierenden die gesetzlich vorgesehenen Praxiszeiten möglichst bei den Praxispartner:innen ableisten. Im Skills Lab in Plauen soll den Studierenden der Pflege jedoch die Möglichkeit geboten werden, typische Tätigkeitsbereiche des Berufes kennenzulernen und in Form von praktischen, simulierten Tätigkeiten zu erproben. Die räumlichen Voraussetzungen sind dafür aus Sicht der Gutachter:innen gut, da sie für Studiengruppen mit einer Gruppengröße von bis zu 30 Studierenden Platz bieten. Allerdings ist die Realisierung von realistischen Trainingsumgebungen für Szenarien der Patient:innenversorgung sowie die technische, apparative und mobiliare Ausstattung nach Auffassung der Gutachter:innen noch sehr begrenzt, auch weil notwendige Anschaffungen für den Studiengang „Pflege“ erst nach Zuweisung der Mittel aus dem Haushalt erfolgen können. Darüber hinaus erachten es die Gutachter:innen als notwendig, das geschulte Lehrpersonal für die Lehre im Skills Lab zu erhöhen, auch um beispielsweise mehrere kleine Gruppen bedienen zu können. Bislang steht nur eine Lehrperson für das Skills Lab zur Verfügung (zuständig für den Studiengang „Physician Assistant“).

Um den Studierenden vertiefte Lernerfahrungen in einem Skills Lab zu ermöglichen und um Routinetätigkeiten nicht nur direkt am Patienten üben zu müssen, wird laut DHSN eine Kooperation mit dem Praxispartner Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH in Zwickau vorbereitet, sodass ein Teil des fachpraktischen Unterrichts der Theoriephasen im dortigen Simulationslabor durchgeführt werden kann. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Eine genaue Beschreibung der personalen und sächlichen Ausstattung des Skills Lab im Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau und die Kooperationsvereinbarung mit dem Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau liegen jedoch nicht vor und sind aus Sicht der Gutachter:innen nachzureichen. Auch sollte ein studiengangbezogenes Skills-Lab-Konzept für das simulationsbasierte Lehren und Lernen (Skills-Lab-Methode) mit den dazu notwendigen didaktisch-methodischen Überlegungen vorgelegt werden.

Der studiengangspezifische Literatur- und Datenbankbestand am Standort Plauen, der zunehmend mehr auch E-Books umfasst, ist aus Sicht der Gutachter:innen für einen Studiengang im Aufbau angemessen, er muss jedoch weiter ausgebaut werden. Die nach Meinung der Gutachter:innen eingeschränkten Öffnungszeiten der Bibliothek am Standort Plauen sind aus Sicht der befragten Studierenden kein Problem, da in der Regel auf die gut zugängliche elektronische Literatur zurückgegriffen wird.

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der medialen Ausstattung, wird von den Gutachter:innen für den neuen Stu-

diengang als angemessen bewertet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen steht den Studierenden an der Studienakademie am Standort Plauen eine adäquate räumliche und sächliche Ausstattung zur Durchführung des theoretischen Teils des Studienganges zur Verfügung. Dies wird von den dazu befragten Studierenden bestätigt. In den Gesprächen mit Studierenden wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Ausrichtung des Studiengangs. Auch das zur Verfügung stehende administrative Personal ist angemessen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die DHSN am 12.09.2025 ein „Konzept für simulationsbasiertes Lehren und Lernen im Studiengang Pflege an der Staatlichen Studienakademie Plauen“ eingereicht. Das Konzept verdeutlicht, dass ein Teil der fachpraktischen Lehre im Skills Lab stattfindet. Diese Lehrveranstaltungen sind als Ergänzung zu den Erfahrungen der Praxisphasen zu sehen. Die Stunden im Skills-Lab werden nicht auf die Zeiten der praktischen Ausbildung angerechnet. Simulatives Lehren und Lernen wird ab dem zweiten Fachsemester bis zum achten Fachsemester in die Semesterplanung integriert. Die Fallszenarien werden auf pflege- und bezugswissenschaftlicher Grundlage von den Dozent:innen des Studiengangs konzipiert und in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern geplant, durchgeführt und fortlaufend evaluiert. Im Rahmen simulationsbasierter Lehr-Lernsituationen kommen verschiedene Simulationsformen zum Einsatz (technische Simulatoren/High-Fidelity, Simulationspatientinnen und -patienten, szenische Simulationen, virtuelle Simulationen, Hybridformen).

Da die Staatliche Studienakademie aktuell über kein eigenes Skills-Lab in den Räumlichkeiten der Hochschule verfügt, hat sie für die Durchführung simulationsbasierter Lehr-Lernsituationen Kooperationen mit zwei regionalen Partnern geschlossen. Zum einen hat die Staatliche Studienakademie mit dem Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau (HBK) eine Kooperationsvereinbarung zur Nutzung des Skills-Labs geschlossen (siehe Kooperationsvereinbarung). Das im Jahr 2023 eröffnete Skills-Lab am HBK verfügt über zwei Simulationszimmer bzw. -settings: die stationäre Akutpflege und die ambulante/stationäre Langzeitpflege. Beide Räume sind realitätsnah ausgestattet (Krankenhausbett, Pflege- und Verbandswagen, wohnliches Umfeld mit Sitzecke, Pflegebett und typischen Accessoires), wodurch sich die Lernenden schneller in die Simulationen hineinversetzen können. Des Weiteren verfügt das Skills-Lab über einen High-Fidelity-Simulator, mit welchem komplexe und hochkomplexe Pflegesituationen simuliert werden können. Der Simulator kann über ein vom Lehrenden getragenes Headset, angepasst an die jeweilige Fallsituation, besprochen werden. Die Simulationsräume sind mit Kameras und Mikrofonen sowie mit VR-Brillen ausgestattet. Zusätzlich stehen Lehrräume für das Pre- und Debriefing zur Verfügung. Das HBK verfügt über Pflegepädagog:innen mit spezieller Weiterbildung im simulationsbasierten Lehren und Lernen. Zum anderen hat die Staatliche Studienakademie mit dem Medizinischen Simulationszentrum der Neidel International School Werdau eine Kooperationsvereinbarung zur Nutzung des Skills-Labs geschlossen (siehe Kooperationsvereinbarung; noch nicht unterschrieben). Das Simulationszentrum beherbergt auf 165m² mehrere Simulationsräume: ein Pflege-, Patientenzimmer (Ein- und Zweibettzimmer), ein Schockraum / Notaufnahme / Intensivbettzimmer und ein Wohnzimmer / Küche / Dusche. Die technische Ausstattung ermöglicht die Simulation vielfältiger Situationen, insbesondere im Kontext von Notfall- und Intensivpflege, aber auch in der Geburtshilfe und Neonatalversorgung. Dazu stehen folgende High-Fidelity-Simulatoren zur Verfügung: Laerdal Medical SimMan 3G® (Advanced Emergency Patient Simulator), Gaumard VICTORIA® (Advanced Obstetric Patient Simulator), Gaumard SUSIE® (Advanced Nursing Care Patient Simulator). Die Simulationsräume sind mit Kameras und Mikrofonen ausgestattet. Zusätzlich ste-

hen Lehrräume für das Pre- und Debriefing zur Verfügung. Die Mitarbeiter:innen des Medizinischen Simulationszentrums verfügen laut Hochschule über die didaktischen und technischen Kompetenzen für das simulationsbasierte Lehren und Lernen. Die Wirksamkeit simulationsbasierter Lehr- und Lernangebote wird durch die Umsetzung des Evaluations- und Qualitätssicherungskonzeptes gewährleistet, so die DHSN. Aus Sicht der Gutachter:innen sind damit ihre auf das Skills Lab bezogenen Auflagenvorschläge erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Lehrpersonal für die Lehre im Skills Lab in Plauen sollte erhöht werden, auch um beispielsweise mehrere kleine Gruppen bedienen zu können.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Für Studiengang „Pflege“ wurde in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung der DHSN und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des PflBG und der PflAPrV eine spezifische Prüfungsordnung erlassen. Im Studiengang werden folgende, auf der Prüfungsordnung des Studienganges basierende Prüfungsformen angewandt: Klausuren, mündliche Prüfung, Präsentation, praktische Prüfung, Seminararbeit, Reflexionsbericht, Projektarbeit. Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung in den § 8 bis § 11 definiert (mit Angaben zum Spektrum der Dauer in Minuten bzw. des Seitenumfanges). Im Modulhandbuch sind die Prüfungen modulbezogen festgelegt. Neben der Prüfungsform ist auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Innerhalb der Theoriephasen werden die modular vermittelten Kompetenzen häufig in Klausuren, in mündlichen oder in praktischen Prüfungen geprüft. Die Module der Praxisphasen werden überwiegend anhand einer praktischen Prüfung und durch Reflexionsberichte geprüft. Die Bewertung der Modulprüfungen erfolgt durch das Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Plauen. Pro Semester sind zwischen drei und fünf Prüfungen vorgesehen.

Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und zu den erweiterten Tätigkeiten der Heilkunde besteht aus einem schriftlichen Teil nach § 35 PflAPrV, einem mündlichen Teil nach § 36 PflAPrV und einem praktischen Teil nach § 37 PflAPrV. Die:der Studierende legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung an der Staatlichen Studienakademie Plauen ab. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 PflBG durchgeführt wurde.

Die staatlichen Prüfungen zur Berufszulassung finden in folgenden Modulen statt:

- schriftliche Prüfungen nach § 35 PflAPrV in den Modulen: Beratung und Edukation in der Pflege (P-BERED-06), Teamarbeit und Kooperation (P-TEAMK-06), Hochkomplexe Pflegeinterventionen (P-HOMPI-06)
- mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV im Modul: Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung (P-WGUPV-07)
- praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV im Modul: Vertiefungseinsatz (P-PXVTE-06)

Die Prüfungen der Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Übernahme erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sind ebenfalls verbindlich zu Modulen des Curriculums zugeordnet:

- schriftliche Prüfung nach § 35 PflAPrV im Modul: Heilkunde I (P-HKGRL-07)
- mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV im Modul: Heilkunde II (P-HKVTG-08)
- praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV im Modul: Praxis der Heilkunde Vertiefung (P-PXHKV-08)

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 15 und 15a der PO geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden (§ 15). Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung ist, kann einmal wiederholt werden (§ 15a). Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann gemäß § 22 PO nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilen die Gutachter:innen insgesamt als angemessen. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen laut den Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar ist, dass die Module der Praxisphasen überwiegend anhand einer praktischen Prüfung und durch Reflexionsberichte geprüft werden. In den Theoriephasen werden die modular vermittelten Kompetenzen häufig in Form einer Klausur geprüft. Hier empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule die Klausurlastigkeit der theoretischen Prüfungen nochmals zu überdenken und ggf. einige Klausuren durch andere kompetenzorientierte Prüfungsformen zu ersetzen. Die Prüfungsdichte ist hoch, sie wird von den Gutachter:innen jedoch als sachgerecht eingestuft.

Die Module, in denen die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung erfolgt, und die Module, in denen die erweiterten Tätigkeiten der Heilkunde geprüft werden, wurden von der Hochschule benannt. Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und zu den erweiterten Tätigkeiten der Heilkunde besteht aus einem schriftlichen Teil nach § 35 PflAPrV, einem mündlichen Teil nach § 36 PflAPrV und einem praktischen Teil nach § 37 PflAPrV.

Bezogen auf das zwölf CP umfassende Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (Modul PF-BAARB-07) stellen die Gutachter:innen fest, dass von Seiten der DHSN für die Erstellung der Bachelorthesis den Studierenden zwar der:die Gutachter:in zur Verfügung steht, die sie vor Beginn der Bearbeitungsphase gewählt haben, aber keine Unterstützung in Form einer Begleitveranstaltung vorgesehen ist. Aus ihrer Sicht ist für die Erstellung der Bachelorarbeit eine angemessene Begleitveranstaltung notwendig und sollte entsprechend vorgesehen bzw. eingerichtet werden.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für die Erstellung der Bachelorarbeit ist eine angemessene akademische hochschulische Begleitveranstaltung vorzusehen bzw. einzurichten.
- Die Hochschule sollte die Klausurlastigkeit der theoretischen Prüfungen nochmals überdenken und ggf. einige Klausuren durch andere kompetenzorientierte Prüfungsformen ersetzen.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut DHSN ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern insbesondere dadurch gewährleistet, dass der Lebensunterhalt der Studierenden über das gesamte Studium hinweg durch die finanzielle Vergütung ihres dualen Praxispartners gesichert ist. Dadurch ist es den Studierenden möglich, sich komplett dem Studium zu widmen. In den Theoriephasen (inkl. Prüfungszeiten) werden die Studierenden von dem dualen Partner freigestellt. Durch den im Studienvertrag festgehaltenen Urlaubsanspruch werden ausreichende Erholungsphasen gewährleistet.

Die vollständige Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist laut DHSN sichergestellt. Darüber hinaus ist die Prüfungsbelastung mit drei bis fünf Prüfungen pro Semester aus Sicht der DHSN angemessen. Prüfungsvorleistungen sind nicht vorgesehen.

Die Theoriephasen dauern in der Regel zwölf Wochen je Semester (inkl. Prüfungszeit). Die Studierenden sind dabei in der Regel von Montag bis einschließlich Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr in der Studienakademie. Die Praxisphasen dauern in der Regel zehn bis 18 Wochen, wobei die achte Praxisphase auf 28 Wochen verlängert ist. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Organisation der praktischen Ausbildung in verschiedenen Einrichtungen, ist ein Teil des Jahresurlaubs in Abstimmung mit den Praxispartnern bereits vorgeplant. Die Studierenden können den restlichen Teil ihres Urlaubsanspruchs in den Praxisphasen individuell beantragen.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan samt Workload-Übersicht eingereicht, aus dem die Module, die Verteilung der Module über die Semester, die CP pro Modul, der Workload, unterteilt in Präsenz, Praxis und Selbststudium, und die Prüfungsform der Module hervorgehen. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Für die fachliche Betreuung stehen den Studierenden die Studienleitung sowie die weiteren Mitarbeitenden im Studiengang zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und des auf der Website des Studiengangs veröffentlichten Terminplans für den Immatrikulationsjahrgang 2025/2026 gelangen die Gutachter:innen zur Einschätzung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das theoretische Studium, die Praxiseinbindung bei den dualen Praxispartner:innen inklusive der Belastung durch die abzulegenden staatlichen Prüfungen und Modulprüfungen ist insgesamt hoch, jedoch aus Sicht der Gutachter:innen angemessen berechnet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, ebenso gewährleistet sie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Abstimmung mit den beteiligten Praxiseinrichtungen sowie durch eine langfristige und verlässliche Studienplanung mit Theorie- und Praxisphasen. Das Muster eines Kooperationsvertrags zwischen dem dualen Praxispartner als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der Dualen Hochschule Sachsen, der auch die von der Hochschule definierten Vorgaben und Eckpunkte der Praxiseinsätze für die Praxiseinrichtung enthält, liegt bislang nicht vor und sollte entsprechend nachgereicht werden.

Die Termine im Studiengang sind den Studierenden weit im Voraus bekannt. Die befragten Studierenden halten in den Theoriephasen Präsenztage vor Ort für wichtig, zusätzliche digitale bzw. hybride E-Learning-Angebote werden aber ebenfalls gewünscht.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die DHSN am 12.09.2025 das Muster eines Kooperationsvertrags zwischen der Dualen Hochschule Sachsen und dem Dualen Partner / Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eingereicht (Entwurf). Das Muster des Kooperationsvertrags entspricht aus Sicht der Gutachter:innen den Vorgaben von § 38 Pflegeberufegesetz und § 31 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Die Auflage ist damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Ein primärqualifizierendes Pflegestudium, das den Erwerb eines Berufsabschlusses mit dem Erwerb eines akademischen Titels verbindet, ist gemäß den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes (PflBG) als duales Studium zu konzipieren. Entsprechend baut der von der DHSN in Plauen angebotene Studiengang auf dem Pflegeberufegesetz (PflBG), dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Sächsischen Pflegeberufegesetz-Umsetzungsverordnung Sachsen auf.

Die beiden Lernorte Staatliche Studienakademie und Praxispartner sind laut DHSN systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt (siehe dazu Kriterium „Studierbarkeit“). Der Bachelorstudiengang zeichnet sich durch acht wechselseitige Theorie- (Studienakademie) und Praxisphasen (Praxispartner) aus. Im Modulhandbuch sowie im Studienablauf- und Prüfungsplan wird die inhaltliche Verzahnung deutlich. Jeder Praxispartner muss ein Zulassungsverfahren an der Hochschule durchlaufen. Dazu ist ein Antrag auf Anerkennung als Praxispartner zu stellen. Nur mit anerkannten Praxispartnern kann das duale Studium durchlaufen werden. Hierfür wird ein Studienvertrag zwischen Studierenden und Praxispartner abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist ein besonderes Profil auf, das sich aus dem dualen Studium ergibt. Kennzeichnend für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang ist seine gesetzlich vorgegebene primärqualifizierend-duale Struktur, die den Erwerb eines Berufsabschlusses mit dem Erwerb eines akademischen Titels verbindet. Da der Studiengang „Pflege“ in der Regel die erste berufliche Qualifizierung darstellt, verfügen die Studierenden mehrheitlich vor dem Studium weder über einen Berufsabschluss noch sind sie berufstätig. Mit dem Vollzeitstudium und den hohen Praxiszeiten sind die Zeitressourcen aus Sicht der Gutachter:innen sehr gering, um parallel einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte dies den Studierenden vor Studienbeginn klar kommuniziert werden.

Die besonderen Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote, hier ist vor allem die Notwendigkeit der zeitintensiven Praxisbegleitung für die Studierenden zu nennen, sind aus Sicht der Gutachter:innen für den Studiengang „Pflege“ weitgehend sicher-

gestellt, da diese Aufgabe in den Händen der Studiengangsleitung sowie der weiteren hochschulischen Mitarbeiter:innen im Studiengang liegen. Dies trägt aber ebenfalls zur mehrfach festgestellten hohen Arbeitsbelastung dieser Personen bei. Die Gutachter:innen empfehlen, im Sinne der Entlastung der hauptamtlich Lehrenden, für diese Aufgaben zusätzliches hochschulisch qualifiziertes Fachpersonal einzustellen. Im Hinblick auf die Praxispartner:innen haben die Gutachter:innen den deutlichen Eindruck, dass die Hochschule alles dafür tut, dass die Betreuung und Praxisanleitung der Studierenden durch die Praxispartner auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfindet.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer Studiengänge und damit auch auf die Aufgaben der dualen Praxispartner:innen. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird den Besonderheiten eines dualen Studiengangs im vorliegenden Studienkonzept Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollte vor Studienbeginn kommuniziert werden, dass in dem achtsemestrigen Vollzeitstudium eine parallele Erwerbstätigkeit kaum möglich ist.
- Im Sinne der Entlastung der hauptamtlich Lehrenden sollte die Hochschule für die Aufgaben der Praxisbegleitung zusätzliches hochschulisch qualifiziertes Fachpersonal einstellen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Inhaltlich orientiert sich der duale Bachelorstudiengang „Pflege“ an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (dort Teil 3: Hochschulische Pflegeausbildung), den hochschulbezogenen Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (dort Teil 3) sowie den Vorgaben des Sächsischen Pflegeberufgesetzes Umsetzungsverordnung. Ergänzend wird das Pflegestudiumstärkungsgesetz berücksichtigt.

Laut DHSN sind die hauptberuflichen Professor:innen des Studiengangs bestrebt, ihren Wissensstand in Bezug auf fachliche und didaktische Fragen auf dem aktuellen Stand der Forschung zu halten. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, nutzen die Mitarbeiter:innen neben dem Studium der einschlägigen Fachliteratur Kontakte zu anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie die Angebote der Hochschuldidaktik Sachsen. Das Lehrpersonal ist laut Hochschule angehalten, regelmäßig an fachlich-wissenschaftlichen Diskursen teilzunehmen, bspw. durch die Teilnahme an Fachtagungen, Konferenzen und Workshops.

Die Lehrbeauftragten der Staatlichen Studienakademie Plauen und damit auch die Lehrbeauftragten für den Bachelorstudiengang „Pflege“ werden im Rahmen ihres Lehreinsatzes darauf hingewiesen:

- durch kontinuierliche Aktualisierung der Studieninhalte und der Lehrmaterialien dafür zu sorgen, dass der Stand von Wissenschaft und Praxis in die Lehre einfließt,

- ggf. Fallbeispiele aus der Praxis in der Theorie zu reflektieren,
- Wissens- und Praxistransfer auf andere Anwendungsgebiete zu erweitern.

Vor dem ersten Lehreinsatz wird empfohlen, eine Gliederung zu den Lehrveranstaltungen zu erstellen. Ferner sollen die Vorlesungen durch geeignetes Lehr- und Lernmaterial ergänzt werden. Diese Unterlagen sowie Materialien zum eigenverantwortlichen Lernen in der Theoriephase sollen zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn bei der Studienleitung vorliegen und werden dann ins Datenbanksystem OPAL (Online-Plattform für Akademisches Lehren und Lernen) eingestellt. Weiterhin sind alle Lehrkräfte verpflichtet, im Rahmen der Lehrveranstaltung ein Lehrveranstaltungsprotokoll zu führen, welches am Ende des Lehreinsatzes unterschrieben im Studiensekretariat abgegeben werden muss. Dieses Protokoll beinhaltet eine Auflistung der behandelten Themen der einzelnen Lehrveranstaltungsstunden. Durch die Studienleitung erfolgt nach Abgabe des Protokolls ein Abgleich mit der Modulbeschreibung im Rahmen des vorher festgelegten Ermessensspielraumes.

Zur Sicherstellung der Aktualität der Lehrmaterialien werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Handreichung für Lehrbeauftragte zu oben genannten Themen (die Übergabe der Handreichung erfolgt vor dem Lehreinsatz),
- Lehrbeauftragten-Treffen.

Die Gesamtverantwortung für das Modulhandbuch trägt die Studienleitung. Das Modulhandbuch wird regelmäßig, d. h. einmal jährlich, systematisch auf seine Aktualität überprüft. Dazu findet im Juni eine Beratung der Studienleitung mit den Modulverantwortlichen und ggf. weiteren Dozent:innen und Lehrbeauftragten statt. Der Juni eignet sich für diese Überarbeitungsprozesse, weil in diesem Zeitraum keines der studierenden Matrikel in einer Theoriephase ist. Zusätzlich werden die Curricula der Studiengänge im Bereich Sozialwesen und Gesundheit in der zuständigen Fachbereichskommission an der DHSN besprochen (siehe AOF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der primärqualifizierende duale Bachelorstudiengang „Pflege“ orientiert sich für die Gutachter:innen nachvollziehbar an den dafür relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die Weiterentwicklung des Curriculums liegt laut Wahrnehmung der Gutachter:innen grundsätzlich und wesentlich in der Verantwortung der Studienleitung. Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird, soweit es dem aus Sicht der Gutachter:innen durch eine hohe Arbeitsbelastung gekennzeichneten, knappen hauptamtlichen Lehrpersonal möglich ist, ermittelt, reflektiert und bei der Weiterentwicklung des Curriculums berücksichtigt.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der DHSN adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur regelmäßigen Überarbeitung und ggf. Anpassung des Modulhandbuchs etabliert. Das hauptamtliche Lehrpersonal ist von der Hochschulleitung aufgefordert, den Wissensstand in Bezug auf fachliche und didaktische Fragen auf dem aktuellen Stand der Forschung zu halten. Dies geschieht durch die Teilnahme an Fachtagungen, Konferenzen und Workshops. Auch Angebote der Hochschuldidaktik Sachsen werden genutzt.

Die Lehrbeauftragten werden darauf hingewiesen, durch kontinuierliche Aktualisierung der Studieninhalte und der Lehrmaterialien dafür zu sorgen, dass der Stand von Wissenschaft und Praxis in die Lehre einfließt. Auch im Rahmen der Lehrbeauftragten-Treffen werden aktuelle Entwicklungen aus Wissenschaft und Praxis thematisiert und deren Bedeutung für den Studiengang erörtert.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die paritätisch mit Professor:innen und Vertreter:innen der Praxispartner:innen besetzte Studienkommission bei geplanten Aktualisierungen und Veränderungen im Curriculum eine beratende gutachterliche Funktion einnimmt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Mit dem Ziel, die Studien- und Lehrqualität kontinuierlich zu verbessern, hat die ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, das auf einem geschlossenen Regelkreis (PDCA-Zyklus) beruht. Dieser umfasst die beiden Lernorte des dualen Studiums und hat folgende Phasen: 1. Zieldefinition, 2. Umsetzung, 3. Qualitätsanalyse, 4. Auswertung und Veröffentlichung sowie 5. die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung (siehe Evaluierungsordnung). Die Evaluierungsordnung regelt neben Zuständigkeiten auch Ziele, Gegenstand der Evaluierungen, Verfahren und Instrumente der Qualitätsanalyse, Qualitätssicherung und -entwicklung und enthält neben dem geplanten Evaluierungszyklus auch Durchführungsbeschreibungen. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Die Evaluierungsordnung gilt für alle Studiengänge und studienrelevanten Bereiche der DHSN. Laut der Ordnung verfügt jede Staatliche Studienakademie mindestens eine:n Evaluierungsbeauftragte:n. Die Evaluierung umfasst zielgruppengebundene Befragungen und qualitative Verfahren für die Lernorte Theorie und Praxis sowie die Erhebung institutioneller Daten in den Staatlichen Studienakademien. Folgende Zielgruppen sollen studiengangspezifisch befragt werden: 1. Studierende zur Qualität der Lehre in Modulen (Modulevaluierung) und zum Studium allgemein (Studierendenbefragung), 2. Ehemalige Studierende (Absolvent:innenbefragung), 3. Lehrpersonal (Lehrpersonalbefragung), 4. Praxispartner (Praxispartnerbefragung). Die zielgruppengebundenen Befragungen können durch qualitative Verfahren zur Erfassung der Studienqualität ergänzt werden. Die Studierenden werden im Rahmen der Lehrevaluation in jedem Semester zu ihrem Workload in den Theorie- und in den Praxisphasen befragt (siehe AOF). Musterfragebögen aus dem Jahr 2019 für die Berufsakademie liegen vor (siehe Anlagen 13.1 bis 13.6). Die Ergebnisse der internen Evaluierung werden von der:dem Evaluierungsbeauftragten jährlich in einem zusammenfassenden Evaluierungsbericht für die Studiengänge der jeweiligen Staatlichen Studienakademie festgehalten. Die Evaluierungsberichte werden mit dem:der Direktor:in der jeweiligen Staatlichen Studienakademie, dem:der Studiengangleiter:in und der:dem Evaluationsbeauftragten und nach Bedarf mit der Studierendenvertretung bzw. weiteren Teilnehmern diskutiert. Dazu wird eine jährliche Qualitätskonferenz durchgeführt, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Verbesserung der im Evaluierungsbericht beschriebenen Situation von Lehre und Studium zu entwickeln. Die in der Qualitätskonferenz vereinbarten Maßnahmen werden von den jeweiligen Verantwortlichen in einem Maßnahmenplan umgesetzt. Die Erfolgskontrolle der Umsetzung der Maßnahmenpläne erfolgt im nächsten Evaluierungsbericht. Bei der Durchführung der Evaluierungen werden Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Hochschule hat Evaluationsinstrumente entwickelt und eingeführt, die aus zielgruppenspezifischen Befragungen und qualitativen Verfahren für die Lernorte Theorie und Praxis (Letzteres bei den Kooperationspartner:innen) bestehen und auch die Erhebung institutioneller Daten (z.B. Statistiken zu Bewerbungen, zu Studienabbrüchen und zu Absolvent:innen) in den Staatlichen Studienakademien vorsehen. Die Evaluierungsordnung regelt weiterhin Zuständigkeiten, Verfahren und Instrumente der Qualitätsanalyse. Die Ordnung enthält zudem Angaben zum Evaluierungszyklusplan und Durchführungsbeschreibungen. Studierende werden umfassend in die Evaluation einbezogen. Die Evaluationsergebnisse werden von der:dem Evaluierungsbeauftragten jährlich in einem zusammenfassenden Evaluierungsbericht für die Studiengänge der jeweiligen Staatlichen Studienakademie festgehalten. Die Berichte werden veröffentlicht. Von den Gutachter:innen positiv hervorgehoben wird die jährlich durchgeführte Qualitätskonferenz, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Verbesserung der im Evaluierungsbericht beschriebenen Situation von Lehre und Studium zu entwickeln. Laut Auskunft der Studierenden werden studentisch vorgebrachten Verbesserungsvorschläge von der Leitung der jeweiligen Studienakademien aufgegriffen und nach Möglichkeit direkt umgesetzt. Aspekte des Datenschutzes werden beachtet.

Die Gutachter:innen bewerten das vorgestellte Qualitätssicherungssystem der Hochschule insgesamt als überzeugend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Hochschule wurde das Konzept zur „Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Berufsakademie Sachsen“ 2019 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben, den Anforderungen der Musterrechtsverordnung sowie aktueller Diskussionen zum Thema Chancengleichheit und Qualitätssicherung entwickelt. Das Konzept, das noch auf die duale Hochschule Sachsen umgeschrieben werden muss, richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden und ist fester Bestandteil des Lehr- und Studienalltags. Die Wirksamkeit des Konzeptes wird laut DHSN auf institutioneller und studiengangbezogener Ebene regelmäßig überprüft.

Seit dem 01.10.2017 verfügt die DHSN eine Gleichstellungsbeauftragte, die standortübergreifend zuständig ist. An einigen Standorten gibt es außerdem stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte. Der 2019 erstellte, bis 2023 gültige „Frauenförderplan der Berufsakademie Sachsen“ fokussiert u.a. folgende Ziele und Maßnahmen: die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den Umgang mit sexueller Belästigung. Die an einigen Standorten und in einigen Fächern festgestellte Unterrepräsentanz von Frauen soll durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen vor Ort abgebaut werden.

Grundsätzlich besteht für Menschen mit Behinderung an der Staatlichen Studienakademie Plauen Zugang zu allen Unterrichtsräumen und Laboren sowie zur Bibliothek. In den Seminarräumen befinden sich für Rollstuhlfahrer höhenverstellbare Arbeitsplätze und die Labore sind

ebenfalls mit Rollstuhlarbeitsplätzen ausgestattet. In den Studienverträgen werden die gesetzlichen Regelungen für Menschen mit Behinderung berücksichtigt, z. B. in Bezug auf den Urlaubsanspruch und die Arbeitszeiten.

Für Modulprüfungen und die Anerkennung gleichwertiger Prüfungsleistungen sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen worden (§ 28 PO). Machen Studierende glaubhaft, dass sie entweder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Grundsätzlich besteht im konkreten Einzelfall auch die Möglichkeit, Sonderstudienpläne für Studierende mit Behinderung auszuarbeiten. Für die Beratung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist an der Staatlichen Studienakademie Plauen eine hauptamtliche Professorin als Beauftragte ernannt.

Bezüglich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Rahmen der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und zu den erweiterten Tätigkeiten der Heilkunde gilt Folgendes (siehe § 28a PO): Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich für die staatliche Prüfung zur Berufszulassung trifft die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote werden auf die hochschulische Pflegeausbildung angerechnet, wenn diese einschließlich der Fehlzeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gleichstellung an der DHSN zielt darauf ab, strukturelle Ungleichheiten abzubauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung von Diversität voranzubringen. Eine standortübergreifend tätige Gleichstellungsbeauftragte ist an der DHSN installiert. Die Gutachter:innen merken an, dass der 2019 erstellte „Frauenförderplan der Berufsakademie Sachsen“ nur bis zum Jahr 2023 gültig war. Entsprechend wird empfohlen, für die seit Januar 2025 als Hochschule geführte DHSN zeitnah einen Frauenförderplan zu entwickeln. Gleichwohl gelangen die Gutachter:innen auf Basis der diesbezüglich geführten Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen in den etablierten Studiengängen umgesetzt werden und folglich alles dafür spricht, dass sie auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 28 der PO adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen, dass Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bekannt sind und auch umgesetzt werden.

Die Gutachter:innen nehmen mit § 28a der PO zur Kenntnis, dass Entscheidungen bezüglich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Rahmen der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und zu den erweiterten Tätigkeiten der Heilkunde von der Landesdirektion Sachsen als zuständiger Behörde getroffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die DHSN sollte zeitnah einen Frauenförderplan entwickeln.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Das Kriterium trifft für den Studiengang nicht zu.

Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Das Kriterium trifft für den Studiengang nicht zu.

Die DHSN teilt mit, dass sie über die Staatliche Studienakademie Plauen eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Leipzig geschlossen hat. Vereinbart ist u. a. eine Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge beider Bildungsinstitutionen sowie bei der Netzwerkarbeit für akademische Berufe im Gesundheitswesen.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der duale Bachelorstudiengang „Pflege“ berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben auf internationaler und nationaler Ebene (z. B. Pflegeberufegesetz, Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und Sächsische Pflegeberufegesetz-Umsetzungsverordnung) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und den Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung.
- Der Studiengang ist staatlich genehmigt. In alle Vorbereitungen zur Einführung des neuen Studiengangs an der Staatlichen Studienakademie Plauen wurden laut Staatlicher Studienakademie Plauen die zuständigen Behörden involviert. Gemäß § 38 Abs. 2 des PflBG wurden die Studiengangunterlagen sowohl durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) und die Landesdirektion (LDS) gesichtet, überprüft und mit Korrekturbedarf versehen. Das Einvernehmen nach Sächsischem Hochschulgesetz wurde durch das SMS mit Schreiben vom 9. Juli 2024 erteilt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 verbunden. Eine Vertreterin der Landesdirektion Sachsen (Referat 23: Sozial- und Gesundheitsfachberufe) hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Mit der Umwandlung der Berufsakademie Sachsen in die Duale Hochschule Sachsen (DHSN) werden alle Ordnungen und Dokumente im Hinblick auf die Hochschulbezeichnung aktualisiert. Die neu gewählten Gremien der DHSN arbeiten laut DHSN intensiv an den erforderlichen Überarbeitungen. Dennoch wird dieser Prozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Für die zu überarbeitenden Ordnungen gibt es einen Zeitplan. Für alle „alten“ Dokumente gilt, dass sie weiterhin Gültigkeit besitzen, bis sie durch neue Versionen ersetzt werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Michael Klingenberg, Hochschule Fulda

- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Silke Ruiz-Estrada, Diakonie Westsachsen
- c) Vertreter:in der Studierenden
Dorothee Hartmann, Evangelische Hochschule Nürnberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es liegen keine Daten vor, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	05.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	18.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Direktor der Staatlichen Studienakademie Plauen, Ständige Vertreterin des Direktors der Studienakademie Plauen), Studienbereich Sozial- und Gesundheitswissenschaften (Direktor der Staatlichen Studienakademie Plauen, Studiengangleitung Pflege), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleitung Pflege, eine professorale Lehrende Medizinerin und eine Lehrende mit MA-Abschluss), Studierende (fünf Studierende des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Von den Gutachter:innen wurde das Lehrgebäude in der Melanchthonstraße 1/3 besichtigt, in dem laut Hochschule die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Pflege“ vorwiegend stattfinden (nicht im Hauptgebäude auf dem Schloßberg). Hier stehen dem Studiengang aktuell vier Seminarräume, ein PC-Kabinett und ein Skills Lab zur Verfügung. Insbesondere das Skills Lab mit seiner Ausstattung war für die Gutachter:innen von Interesse.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

